

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



109

Nr. 5, Jahrgang 2016

Hannover, den 15. Mai 2016

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 45* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 30/16 (KAVO). Vom 25. Februar 2016.....	110
Nr. 46* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 31/16 (Aufhebung der ABM-Mitarbeiterordnung und der Ordnung über die Arbeitsbedingungen an Bildschirmgeräten). Vom 25. Februar 2016.....	110
Nr. 47* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 32/16 (KAVO). Vom 25. Februar 2016.....	111
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	
Nr. 48 - Kirchengesetz über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden. Vom 15. Dezember 2015. (KABl. S. 107)	112
Nr. 49 - 10. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Vom 15. Dezember 2015. (KABl. S. 107)	120
Nr. 50 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz -MG). Vom 15. Dezember 2015. (KABl. S. 118)	121
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Nr. 51 - Kirchengesetz über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen sowie über Vertretungsdienste (Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz – PfStVertrG). Vom 1. Dezember 2015. (ABl. 2015 S. 58)	121
Nr. 52 - Kirchengesetz über das Gebäudemanagement (Gebäudemanagementgesetz – GMG). Vom 16. Dezember 2015. (ABl. 2016 S. 60)	123
Evangelisch-reformierte Kirche	
Nr. 53 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Frauenarbeit in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Vom 27. November 2015. (GVBl. Bd. 20 S. 104)	125
Nr. 54 - Kirchengesetz zur Strukturentwicklung von Gemeinden. Vom 27. November 2015. (GVBl. Bd. 20 S. 105)	126
Nr. 55 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Pfarrvermögen in der Ev.-ref. Kirche. Vom 27. November 2015. (GVBl. Bd. 20 S. 107)	126

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 56 - Vierte Änderung der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Vom 26. Januar 2016. (ABl. S. A17) 129

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 57 - Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und anderer Gesetz. Vom 25. November 2015. (Abl. 2016 S. 1)..... 130

D. Mitteilungen aus der Ökumene

Nr. 58 - Pfingsten 2016. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen. 135

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 45* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 30/16 (KAVO). Vom 25. Februar 2016.

Aufgrund § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABI. EKD S. 367), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABI. EKD S. 366), hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 25. Februar 2016 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Änderungen der KAVO EKD-Ost

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost vom 20. Januar 2010 (ABI. EKD S. 106), zuletzt geändert am 4. Dezember 2014 (ABI. EKD 2015 S. 23), wird wie folgt geändert:

§ 30 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Für die Betreuung jedes im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kindes bis zu 12 Jahren werden Beschäftigte an einem Arbeitstag im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 von der Arbeit freigestellt. Für die Betreuung/ Begleitung naher Angehöriger, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, werden Beschäftigte an einem Arbeitstag im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 von der Arbeit freigestellt.

Nahe Angehörige im Sinne des Satzes 2 sind:

1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
2. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger.

Die Sätze 1 bis 3 gelten bis zum In-Kraft-Treten einer Arbeitsrechtsregelung zur Familienförderung für den Bereich der Arbeitsrechtlichen Kommission EKD-Ost."

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 2016

Arbeitsrechtliche Kommission

Volker Eilenberger

(Vorsitzender)

Nr. 46* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 31/16 (Aufhebung der ABM-Mitarbeiterordnung und der Ordnung über die Arbeitsbedingungen an Bildschirmgeräten). Vom 25. Februar 2016.

Aufgrund § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABI. EKD S. 367), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABI. EKD S. 366), hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 25. Februar 2016 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Aufhebung von Ordnungen

1. Die Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchlichen Dienst (ABM-Mitarbeiter-Ordnung) vom 26. Januar 1995 (ABI. ELKTh S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Arbeitsrechtsregelung vom 28. November 2007 (ABI. EKM 2008 S. 48) wird aufgehoben.

2. Die Ordnung über die Arbeitsbedingungen an Bildschirmgeräten vom 14. Juni 1993 (ABl. ELKTh S. 117) wird aufgehoben.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 2016

Arbeitsrechtliche Kommission
Volker Eilenberger
(Vorsitzender)

**Nr. 47* - Arbeitsrechtsregelung
(Beschluss) 32/16 (KAVO).
Vom 25. Februar 2016.**

Aufgrund § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 366), hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 25. Februar 2016 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**§ 1
Änderungen der KAVO EKD-Ost**

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 106), zuletzt geändert am 4. Dezember 2014 (ABl. EKD 2015 S. 23), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird der Verweis auf das Amtsblatt geändert in (ABl. EKD 2008 Seite 367, 2009 Seite 83, 2014 Seite 363).
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist."
 - b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort "Vergütungsgruppe" durch das Wort "Entgeltgruppe" ersetzt.
3. § 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
"Ist die/der Beschäftigte bisher in Entgeltgruppe 1 der Stufe 2 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 1 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet".
 - b) In Absatz 3 Satz 4 wird der Betrag von "27,08 Euro" jeweils ersetzt durch den Betrag von "30,44 Euro" und der Betrag von "54,16 Euro" wird jeweils ersetzt durch den Betrag von "60,90 Euro".

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 2016

Arbeitsrechtliche Kommission
Volker Eilenberger
(Vorsitzender)

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 48 - Kirchengesetz über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden. Vom 15. Dezember 2015. (KABl. S. 107)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz- RegG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Grundsatzbestimmungen §§ 1- 2

Abschnitt 2: Pfarramtliche Verbindung §§ 3- 4

Abschnitt 3: Arbeitsgemeinschaft §§ 5- 7

Abschnitt 4: Kirchengemeindeverband §§ 8- 15

Abschnitt 5: Gesamtkirchengemeinde §§ 16- 25

Abschnitt 1

Grundsatzbestimmungen

§ 1 Grundsätze und Ziele regionaler Zusammenarbeit

(1) Die Kirchengemeinden in der Landeskirche arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Sie prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.

(2) Regionale Zusammenarbeit soll die an ihr beteiligten Kirchengemeinden in ihrer Arbeit unterstützen. Sie soll insbesondere

1. die örtliche Identität kirchlicher Arbeit schützen und durch eine gemeinsame, an gemeinsamen Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden entwickelte Identität ergänzen,
2. neue Möglichkeiten kirchlicher Arbeit eröffnen, die sich in den einzelnen Kirchengemeinden oder auf der Ebene des Kirchenkreises nicht in gleicher Weise verwirklichen lassen,
3. die Erprobung neuer Arbeitsformen fördern,
4. eine Aufgabenteilung, die gegenseitige Ergänzung und Entlastung und eine Schwerpunktsetzung unter den beteiligten Kirchengemeinden erleichtern,
5. die Errichtung attraktiver Pfarrstellen fördern, indem sie einen verlässlichen personalen Bezugsrahmen für den ortsbezogenen pfarramtlichen Dienst gewährleistet und gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, diesen durch einen aufgabenorientierten Dienst innerhalb der Region zu ergänzen,
6. die Begründung attraktiver Beschäftigungsverhältnisse insbesondere für Diakone und Diakoninnen sowie im Sekretariats- und Küsterdienst erleichtern,

7. die Entwicklung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit fördern.

(3) Die Kirchenkreise unterstützen und fördern die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden. Bei Entscheidungen des Landeskirchenamtes nach diesem Kirchengesetz sind sie als Beteiligte hinzuzuziehen und anzuhören.

§ 2 Formen der regionalen Zusammenarbeit

Formen der regionalen Zusammenarbeit sind:

1. die pfarramtliche Verbindung,
2. die Arbeitsgemeinschaft,
3. der Kirchengemeindeverband und
4. die Gesamtkirchengemeinde.

Abschnitt 2

Pfarramtliche Verbindung

§ 3 Allgemeines

(1) Für mehrere Kirchengemeinden kann ein gemeinsames Pfarramt gebildet werden. Innerhalb dieser pfarramtlichen Verbindung sind alle errichteten Pfarrstellen gemeinsame Pfarrstellen der beteiligten Kirchengemeinden. Im Übrigen bleiben die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden rechtlich und in der Gestaltung ihrer Arbeit selbstständig.

(2) Soweit innerhalb einer pfarramtlichen Verbindung Pfarrstellen unter einem Patronat stehen, sind die Bestimmungen des Kirchengesetzes über Patronate (Patronatsgesetz) zu beachten.

(3) Über die Herstellung und Aufhebung einer pfarramtlichen Verbindung entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz-FAG).

§ 4 Rechtsfolgen der pfarramtlichen Verbindung

(1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so können deren Kirchenvorstände zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten. Über Angelegenheiten, die das gemeinsame Pfarramt betreffen, beschließen sie nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung gemeinsam.

(2) Die Mitglieder des gemeinsamen Pfarramtes sind Mitglied kraft Amtes in den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zu ihrem Pfarrbezirk gehören. Die allgemeinen Bestimmungen über die Übertragung von Aufgaben in anderen Kirchengemeinden bleiben unberührt.

Abschnitt 3

Arbeitsgemeinschaft

§ 5 Allgemeines

(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Kirchengemeinden durch eine schriftliche Vereinbarung eine Arbeitsgemeinschaft bilden. Die Zusammenarbeit kann sich erstrecken

1. auf Aufgaben, die nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung in die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes gehören,
2. auf Aufgaben, die im Zusammenwirken von Kirchenvorstand und Pfarramt wahrzunehmen sind,
3. auf Aufgaben, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören. Arbeitsgemeinschaften können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden.

(2) Im Übrigen bleiben die beteiligten Kirchengemeinden rechtlich und in der Gestaltung ihrer Arbeit selbstständig.

(3) Die Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand. Die genehmigte Vereinbarung ist dem Landeskirchenamt vorzulegen.

§ 6 Inhalt der Vereinbarung

(1) In der Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft müssen mindestens festgelegt werden:

1. der Gegenstand der Zusammenarbeit,
2. die Geschäftsführung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft,
3. die Finanzierung der Aufwendungen,
4. Regelungen zur Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung.

(2) Die Vereinbarung kann vorsehen, dass eine gemeinsame Stelle (Regionalvorstand) gebildet wird. Soweit die Arbeitsgemeinschaft Aufgaben wahrnimmt, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören, muss dem Regionalvorstand mindestens ein ordiniertes Mitglied aus den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden angehören.

(3) Die Vereinbarung kann vorsehen, dass der Regionalvorstand bestimmte Aufgaben regelmäßig wahrnimmt oder Einzelaufgaben erledigt. Dabei ist auch zu vereinbaren, ob und inwieweit die Beschlüsse des Regionalvorstandes einer Bestätigung durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden bedürfen. Beschlüsse, die die beteiligten Kirchengemeinden über die Regelung nach Absatz 1 Nr. 3 hinaus finanziell belasten, bedürfen der Zustimmung der Kirchenvorstände.

(4) Die Vereinbarung kann vorsehen, dass Beschlüsse der beteiligten Kirchengemeinden des Benehmens oder des Einvernehmens mit dem Regionalvorstand bedürfen. Das gilt insbesondere für Entscheidungen über die Besetzung von Pfarrstellen und Stellen für andere Mitarbeitende.

(5) Soweit die Vereinbarung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Regionalvorstandes ergänzend die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.

(6) Die Vereinbarung kann vorsehen, dass für die beteiligten Kirchengemeinden ein gemeinsamer Haushaltsplan aufzustellen und auszuführen ist. Die Bestimmungen des Haushaltsrechts über die Bereitstellung eines Budgets bleiben unberührt.

(7) Die Vereinbarung kann vorsehen, dass für die beteiligten Kirchengemeinden ein gemeinsames Archiv errichtet wird.

§ 7 Pfarramtlicher Dienst

(1) Soweit die Arbeitsgemeinschaft Aufgaben wahrnimmt, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören, kann die Vereinbarung vorsehen, dass gemeindeübergreifende Zuständigkeitsbereiche für die Wahrnehmung des ortsbezogenen pfarramtlichen Dienstes (Pfarrbezirke) gebildet oder dass einzelne pfarramtliche Aufgaben nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pfarrer und Pfarrerinnen unabhängig von den Grenzen der beteiligten Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

(2) Die einzelnen Mitglieder des Pfarramtes in den beteiligten Kirchengemeinden sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände Mitglied kraft Amtes in den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zu ihrem Pfarrbezirk gehören. Soweit sie darüber hinaus in anderen beteiligten Kirchengemeinden nach Maßgabe ihrer Dienstbeschreibung einzelne pfarramtliche Aufgaben wahrnehmen, haben sie das Recht, nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung an den Sitzungen der Kirchenvorstände dieser Kirchengemeinden ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Abschnitt 4

Kirchengemeindeverband

§ 8 Allgemeines

(1) Zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung einer einzelnen Aufgabe oder mehrerer Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden kann ein Kirchengemeindeverband gebildet werden. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes können sich erstrecken

1. auf Aufgaben, die nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung in die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes gehören,
2. auf Aufgaben, die im Zusammenwirken von Kirchenvorstand und Pfarramt wahrzunehmen sind,
3. auf Aufgaben, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören. Kirchengemeindeverbände können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden.

(2) Im Übrigen bleiben die beteiligten Kirchengemeinden rechtlich und in der Gestaltung ihrer Arbeit selbstständig.

(3) Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechts. Er ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die rechtliche Stellung der Kirchengemeinde gelten für den Kirchengemeindeverband entsprechend.

(4) Für die Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindeverbandes, für die Verwaltung seines Vermögens sowie für die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband gelten die jeweiligen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

§ 9 Errichtung, Aufhebung und Änderung

(1) Kirchengemeindeverbände werden auf Antrag der beteiligten Kirchengemeinden oder von Amts wegen durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben oder anders begrenzt. Dabei können auch die erforderlichen vermögensrechtlichen Regelungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten getroffen werden. Die Übertragung hat dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten der Anordnung nach Satz 1 vollzogen.

(2) Über die Errichtung, Aufhebung oder Änderung nach Absatz 1 ist eine Urkunde auszustellen. Aus der Urkunde muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Anordnung nach Absatz 1 hervorgehen. Werden im Rahmen einer Anordnung nach Absatz 1 Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte übertragen, so sind in der Urkunde die betroffenen Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.

(3) Sind an einem Kirchengemeindeverband Kirchengemeinden aus mehreren Kirchenkreisen beteiligt, so bestimmt das Landeskirchenamt in der Urkunde nach Absatz 2 den Kirchenkreis, der die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband führt.

(4) Die Urkunde nach Absatz 2 ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Bei der Errichtung eines Kirchengemeindeverbandes sind neben der Errichtungsurkunde auch die Satzung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung zu veröffentlichen.

§ 10 Satzung

(1) Der Kirchengemeindeverband muss eine Satzung haben. Sie wird vor der Errichtung von den Kirchengemeinden der beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Legen die beteiligten Kirchengemeinden binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch das Landeskirchenamt eine Satzung nicht vor, so kann sie vom Landeskirchenamt erlassen werden.

(2) Die Satzung muss mindestens bestimmen

1. den Namen und den Sitz des Kirchengemeindeverbandes,
2. die beteiligten Kirchengemeinden,
3. die Zahl der zu wählenden ordinierten und nicht ordinierten Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Verteilung auf die beteiligten Kirchengemeinden,
4. die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes,
5. die Finanzierung der Aufwendungen, insbesondere den Maßstab, nach dem die beteiligten Kirchengemeinden zur Deckung des Bedarfs beizutragen haben,
6. die Abwicklung im Fall der Auflösung des Kirchengemeindeverbandes und des Ausscheidens einer Kirchengemeinde.

(3) Die Satzung kann ferner vorsehen,

1. dass der Kirchengemeindeverband an Stelle der beteiligten Kirchengemeinden Empfänger der Grund- und Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises sowie der Einzel- und Sonderzuweisungen der Landeskirche ist,
2. dass für den Kirchengemeindeverband und die beteiligten Kirchengemeinden ein gemeinsamer Haushaltsplan aufzustellen und auszuführen ist,
3. dass für den Kirchengemeindeverband und die beteiligten Kirchengemeinden ein gemeinsames Archiv errichtet wird.

Die Bestimmungen des Haushaltsrechts über die Bereitstellung eines Budgets bleiben unberührt.

(4) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Änderungen, die die Zusammensetzung des Verbandsvorstandes oder die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes betreffen, bedürfen darüber hinaus der Zustimmung durch die beteiligten Kirchengemeinden. Die Satzung kann im Übrigen vorsehen, dass bestimmte Maßnahmen, die für die einzelne Kirchengemeinde von grundlegender Bedeutung sind, nur im Einvernehmen mit dieser getroffen werden können.

(5) Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(6) Im Fall der Ein- oder Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden wird die Satzung von Amts wegen berichtigt.

§ 11 Verbandsvorstand

(1) Der Kirchengemeindeverband muss einen Verbandsvorstand haben.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den Kirchengemeinden der beteiligten Kirchengemeinden jeweils aus ihrer Mitte gewählt. Die Satzung kann vorsehen, dass für jedes gewählte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu wählen ist. Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchengemeindeausschuss ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist.

(3) Die Satzung kann vorsehen, dass der Verbandsvorstand weitere Mitglieder bis zu einem Drittel der Gesamtzahl hinzuberuft. Sie kann auch vorsehen, dass für jedes berufene Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu berufen ist. Die Zahl der zu berufenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ist in der Satzung festzulegen. Die zu Berufenden müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchengemeinde des Kirchenkreises erfüllen, dem ihre Kirchengemeinde angehört.

(4) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchengemeinden neu gebildet. Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis die Wahl der Mitglieder des neuen Verbandsvorstandes abgeschlossen ist.

(5) Jeder Kirchengemeinde kann den von ihm gewählten Mitgliedern des Verbandsvorstandes Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis gilt nicht für Wahlen.

(6) Die Satzung kann vorsehen, dass der Verbandsvorstand einen geschäftsführenden Ausschuss bildet. Dessen Befugnisse sind in der Satzung zu regeln.

(7) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes ergänzend die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.

§ 12 Vorsitz im Verbandsvorstand

(1) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Verbandsvorstand aus seiner Mitte gewählt. Für die Wahlen, für die Amtszeit der Gewählten und für die Geschäftsführung gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung über den Vorsitz im Kirchenvorstand entsprechend.

(2) Die erste Sitzung des neu gebildeten Verbandsvorstandes wird von dem ältesten Mitglied des Verbandsvorstandes einberufen und bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

§ 13 Vertretung des Kirchengemeindeverbandes

Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. Im Übrigen gelten für die Vertretung die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Vertretung einer Kirchengemeinde durch den Kirchenvorstand entsprechend.

§ 14 Pfarramtlicher Dienst

(1) Soweit der Kirchengemeindeverband Aufgaben wahrnimmt, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören, kann die Satzung vorsehen, dass gemeindeübergreifende Pfarrbezirke gebildet oder dass einzelne pfarramtliche Aufgaben nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pfarrer und Pfarrfrauen unabhängig von den Grenzen der beteiligten Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

(2) Die einzelnen Mitglieder des Pfarramtes in den beteiligten Kirchengemeinden sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände Mitglied kraft Amtes in den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zu ihrem Pfarrbezirk gehören. Soweit sie darüber hinaus in anderen beteiligten Kirchengemeinden nach Maßgabe ihrer Dienstbeschreibung einzelne pfarramtliche Aufgaben wahrnehmen, haben sie nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung das Recht, an den Sitzungen der Kirchenvorstände ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) Soweit dem Kirchengemeindeverband Aufgaben übertragen sind, die im Zusammenwirken von Kirchenvorstand und Pfarramt wahrzunehmen sind, besteht das Mitwirkungsrecht der Pfarrämter in den beteiligten Kirchengemeinden für ihren jeweiligen Bereich auch gegenüber dem Verbandsvorstand.

(4) Gegen Beschlüsse des Verbandsvorstandes, die Aufgaben des Pfarramtes in einzelnen oder mehreren beteiligten Kirchengemeinden berühren, können die ordinierten Mitglieder des Verbandsvorstandes gemeinsam Einspruch einlegen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung

über das Einspruchsrecht des Pfarramtes entsprechend.

§ 15 Schiedsklausel

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchengemeindeverband und den beteiligten Kirchengemeinden sowie unter den beteiligten Kirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der regionalen Zusammenarbeit entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Bei Kirchengemeindeverbänden, die Kirchengemeinden aus mehreren Kirchenkreisen umfassen, obliegt die Entscheidung dem Kirchenkreisvorstand des Aufsicht führenden Kirchenkreises.

(2) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig.

Abschnitt 5

Gesamtkirchengemeinde

§ 16 Allgemeines

(1) Zur vertieften gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben kann eine Gesamtkirchengemeinde gebildet werden. Die Gesamtkirchengemeinde nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden.

(2) Die Ortskirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige kirchliche Körperschaften und als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht bestehen. Sie führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinde fort.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde ist Körperschaft des Kirchenrechts. Sie ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die rechtliche Stellung der Kirchengemeinde gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend.

(4) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Für Amtshandlungen in anderen Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde bedürfen sie keines Dimissoriale.

(5) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet.

§ 17 Errichtung, Aufhebung und Änderung

(1) Eine Gesamtkirchengemeinde wird auf Antrag der an ihr beteiligten Kirchengemeinden oder von Amts wegen durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben oder anders begrenzt. Dabei können auch die erforderlichen vermögensrechtlichen Regelungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten getroffen werden. Die Übertragung hat dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten der Anordnung nach Satz 1 vollzogen.

(2) Über die Errichtung, Aufhebung oder Änderung nach Absatz 1 ist eine Urkunde auszustellen. Aus der Urkunde muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens einer

Anordnung nach Absatz 1 hervorgehen. Werden im Rahmen einer Anordnung nach Absatz 1 Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte übertragen, so sind in der Urkunde die betroffenen Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte mit Grundbuchund Katasterbezeichnungen anzugeben.

(3) Wird eine Gesamtkirchengemeinde errichtet oder erweitert, so legt das Landeskirchenamt in der Urkunde nach Absatz 2 fest, wie viele Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände von diesen jeweils in den Gesamtkirchenvorstand zu berufen sind. Dabei ist aus jeder beteiligten Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied zu berufen. Bei der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde kann das Landeskirchenamt auf übereinstimmende Anträge aller beteiligten Kirchengemeinden auch bestimmen, dass bis zu einer Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes nach § 19 Absatz 2 alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes werden oder dass für die Zeit bis zu einer allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände nach § 19 Absatz 2 ein Gesamtkirchenvorstand zu bilden ist.

(4) Die Urkunde nach Absatz 2 ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Bei der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde sind neben der Errichtungs-urkunde auch die Satzung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung zu veröffentlichen.

§ 18 Satzung

(1) Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Legen die beteiligten Kirchengemeinden binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch das Landeskirchenamt eine Satzung nicht vor, so kann sie vom Landeskirchenamt erlassen werden.

(2) Die Satzung muss mindestens bestimmen

1. den Namen und den Sitz der Gesamtkirchengemeinde,
2. die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden,
3. die Aufgaben, die einzelnen oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden,
4. Regelungen über Spenden, Kollekten und sonstige Einnahmen, soweit diese einzelnen oder mehreren Ortskirchengemeinden verbleiben,
5. die Abwicklung im Fall einer Auflösung der Gesamtkirchengemeinde und des Ausscheidens einer Ortskirchengemeinde.

(3) Gesamtkirchenvorstand kann Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(4) Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(5) Im Fall der Ein- oder Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden wird die Satzung von Amts wegen berichtigt.

§ 19 Gesamtkirchenvorstand

(1) Die Gesamtkirchengemeinde muss einen Gesamtkirchenvorstand haben.

(2) Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände zu bilden. Für die Wahl ist in jeder Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden.

(3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

§ 20 Ortskirchenvorstand

(1) Abweichend von den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung wird in Ortskirchengemeinden kein Kirchenvorstand gebildet. Dessen Aufgaben werden vorbehaltlich einer Übertragung nach Absatz 3 durch den Gesamtkirchenvorstand wahrgenommen.

(2) Der Gesamtkirchenvorstand kann jeweils für die Dauer seiner Amtszeit einen Ortskirchenvorstand berufen. Diesem gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind. Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Mitglieder in den Ortskirchenvorstand berufen, soweit diese Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind.

(3) Der Ortskirchenvorstand nimmt die Aufgaben wahr, die der Gesamtkirchenvorstand nach der Satzung der Ortskirchengemeinde übertragen hat.

(4) Wenn eine Ortskirchengemeinde Aufgaben der Verwaltung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens wahrnimmt, ist ein Ortskirchenvorstand zu berufen, der aus mindestens zwei Personen besteht.

(5) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Ortskirchenvorstandes die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.

§ 21 Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinde

(1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden, soweit für die Vertretung nicht nach Absatz 2 ein Ortskirchenvorstand zuständig ist.

(2) Soweit einer Ortskirchengemeinde nach der Satzung Aufgaben übertragen wurden und ein Ortskirchenvorstand berufen wurde, wird die Ortskirchengemeinde durch den Ortskirchenvorstand vertreten.

§ 22 Pfarramtlicher Dienst

(1) Die in der Gesamtkirchengemeinde tätigen Pfarrer und Pfarrerinnen, die nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung zum Pfarramt gehören, bilden das Pfarramt der Gesamtkirchengemeinde. Dieses ist zugleich Pfarramt der beteiligten Ortskirchengemeinden. Die innerhalb der Gesamtkirchengemeinde errichteten Pfarrstellen sind Pfarrstellen der Gesamtkirchengemeinde.

(2) Über die Abgrenzung der Pfarrbezirke entscheidet der Gesamtkirchenvorstand. Die Satzung kann bestimmen, dass bestehende Ortskirchenvorstände anzuhören sind.

(3) Die Mitglieder des Pfarramtes sind kraft Amtes Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes. Soweit ein Ortskirchenvorstand berufen wurde, haben sie in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindeordnung das Recht, an dessen Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen, wenn die Ortskirchengemeinde ganz oder teilweise zu ihrem Pfarrbezirk gehört.

(4) Das Einspruchsrecht des Pfarramtes nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung besteht gegenüber dem Gesamtkirchenvorstand. Soweit ein Ortskirchenvorstand berufen wurde, können das Einspruchsrecht jeweils diejenigen Mitglieder des Pfarramtes gemeinsam geltend machen, zu deren Pfarrbezirk die Ortskirchengemeinde ganz oder teilweise gehört.

(5) Soweit innerhalb einer Gesamtkirchengemeinde Pfarrstellen unter einem Patronat stehen, sind die Bestimmungen des Kirchengesetzes über Patronate zu beachten.

§ 23 Gemeindeheirat

Der Gesamtkirchenvorstand kann jeweils für die Dauer seiner Amtszeit einen Gemeindebeirat für die Gesamtkirchengemeinde bilden. Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über den Gemeindebeirat einer Kirchengemeinde sind entsprechend anzuwenden.

§ 24 Haushaltsführung, Vermögensverwaltung

(1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Grund- und Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises sowie der Einzel- und Sonderzuweisungen der Landeskirche.

(2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushaltsplan aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist.

(3) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens verbleiben bei der Ortskirchengemeinde, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Erträge der Ortskirchengemeinden sind mit Ausnahme der Erträge aus Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist, an die Gesamtkirchengemeinde abzuführen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Bestimmungen des Haushaltsrechtes über die Bereitstellung eines Budgets bleiben unberührt.

§ 25 Schiedsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden sowie unter den Ortskirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der regionalen Zusammenarbeit entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Gegen die Entscheidung nach Satz 1 ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der

Entscheidung die Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig.

Artikel 2

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung (KGO) i.d.F. vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 327) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
"(2) Für mehrere Kirchengemeinden kann ein gemeinsames Pfarramt gebildet werden."
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
"(3) Die Kirchengemeinde steht in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Landeskirche."
 2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
"(4) Die Kirchengemeinde arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Sie prüft dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen. Das Nähere wird durch das Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden geregelt."
3. § 26 Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
"(2) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so können deren Kirchenvorstände zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten. Über Angelegenheiten, die das gemeinsame Pfarramt betreffen, haben sie gemeinsam zu beschließen."
4. § 40 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
"(3) Kommt eine Wahl nach Absatz 1 nicht zustande, so bestellt der Kirchenkreisvorstand eine Beauftragte oder einen Beauftragten, die oder der den Vorsitz im Kirchenvorstand übernimmt. Diese Person leitet die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Kommt auch diese Wahl nicht zustande, so kann der Kirchenkreisvorstand für den stellvertretenden Vorsitz entweder eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes bestimmen, das den stellvertretenden Vorsitz übernimmt."
5. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
"Die Aufgaben können fachlich oder räumlich abgegrenzt werden."
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
6. Der IX. Teil (§§ 87- 90) wird aufgehoben.
7. Der XI. Teil (§§ 92- 115) wird aufgehoben.

Artikel 3**Änderung der Kirchenkreisordnung**

Die Kirchenkreisordnung (KKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47, berichtigt S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Aufhebung des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 328), wird wie folgt geändert:

1. § 8a Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
"Dabei sind bestehende Formen der regionalen Zusammenarbeit, insbesondere Gesamtkirchengemeinden, zu berücksichtigen."
2. § 39 Absatz 2 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
"9. er fördert und unterstützt die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis,"

Artikel 4**Änderung des Kirchengesetzes über Besetzung der Pfarrstellen**

Das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz - PfStBG) i.d.F. vom 25. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfDGErgG) und zur Änderung anderer Kirchengesetze vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
"In pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden können nur die Glieder derjenigen Kirchengemeinden Einwendungen erheben, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. In Gesamtkirchengemeinden können nur die Glieder derjenigen Ortskirchengemeinden Einwendungen erheben, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören."
2. In § 29 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
"In pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden sind nur die Glieder derjenigen Kirchengemeinden wahlberechtigt, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. In Gesamtkirchengemeinden sind nur die Glieder derjenigen Ortskirchengemeinden wahlberechtigt, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören."
3. Die Überschrift des VII. Abschnitts wird wie folgt gefasst:
"Regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden"
4. § 38 wird wie folgt gefasst:
"§ 38
(1) Haben Kirchengemeinden nach dem Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden eine Arbeitsgemeinschaft oder einen Kirchengemeindeverband gebildet, so kann

die Vereinbarung zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft oder die Satzung des Kirchengemeindeverbandes vorsehen, dass der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz wahrnimmt. Die Kirchenvorstände derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 an den Beratungen zu beteiligen.

(2) Wird eine Pfarrstelle durch Ernennung besetzt, so ist neben dem Kirchenvorstand der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand nach § 18 Absatz 1 u. 2 zu unterrichten. Sowohl der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand als auch die Kirchenvorstände derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, haben das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 18 Absatz 3.

(3) Wird eine Pfarrstelle durch Wahl besetzt, so wird neben dem Kirchenvorstand der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand nach § 24 unterrichtet. Der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand und die Kirchenvorstände derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, müssen sich durch übereinstimmende Beschlüsse darüber verständigen, entweder einen Bewerber oder eine Bewerberin nach § 26 Absatz 1 zu wählen oder einen Wahlaufsatz nach § 27 aufzustellen. Für eine Wahl nach § 26 Absatz 1 ist im Regionalvorstand oder im Verbandsvorstand eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Vereinbarung oder der Satzung festgelegten Zahl der Mitglieder erforderlich. Kommt eine Verständigung nach Satz 2 oder eine Wahl nach § 26 Absatz 1 nicht zustande, ist das Besetzungsverfahren zu wiederholen. Kommt es auch im Wiederholungsfall nicht zu einer Verständigung, so entscheidet das Landeskirchenamt über die Besetzung. Die Vereinbarung oder Satzung kann vorsehen, dass in diesem Fall der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand entscheidet.

(4) Bei der Aussetzung des Besetzungsverfahrens nach § 6 ist das Einvernehmen mit dem Regionalvorstand oder dem Verbandsvorstand herzustellen.

(5) Die Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft oder die Satzung eines Kirchengemeindeverbandes kann auch vorsehen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz von den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden wahrgenommen werden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. Gleichzeitig ist vorzusehen, dass mit dem Regionalvorstand oder dem Verbandsvorstand das Benehmen oder Einvernehmen herzustellen ist."

5. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

"§ 38a

In Gesamtkirchengemeinden werden die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach

diesem Gesetz durch den Gesamtkirchenvorstand wahrgenommen. Die Satzung einer Gesamtkirchengemeinde kann vorsehen, dass bei der Besetzung einer Pfarrstelle das Benehmen mit den Ortskirchenvorständen derjenigen Ortskirchengemeinden herzustellen ist, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören."

Artikel 5

Änderung des Kirchengesetzes über die Visitation

Das Kirchengesetz über die Visitation (Visitationsgesetz - VisG) vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 340) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 3

(1) Soweit Kirchengemeinden im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden gemeinsam kirchliche Aufgaben wahrnehmen, kann der Kirchenkreisvorstand auf Antrag des Superintendenten oder der Superintendentin oder einer beteiligten Kirchengemeinde eine gemeinsame Visitation festsetzen.

(2) Pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden sollen gemeinsam visitiert werden.

(3) Gesamtkirchengemeinden werden gemeinsam mit den an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden visitiert."

Artikel 6

Änderung des Kirchengesetzes über Patronate

Das Kirchengesetz über Patronate (Patronatsgesetz) vom 14. Dezember 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Patronate vom 7. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "Pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden"
- b) In Absatz 1 werden die Wörter "unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt" durch das Wort "pfarramtlich" ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt" durch das Wort "pfarramtlich" ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "an dem zu bildenden gemeinschaftlichen Pfarramt beteiligten Kirchengemeinden der Regelung nach Satz 1" durch die Wörter "Kirchengemeinden, die an der pfarramtlichen Verbindung beteiligt sein sollen," ersetzt.

2. Nach§ 4 wird folgender§ 4a eingefügt:

"§ 4a Gesamtkirchengemeinde

(1) Wird eine Gesamtkirchengemeinde gebildet, so bleibt das Präsentationsrecht für die unter Patronat stehenden Pfarrstellen bestehen; dasselbe gilt für die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte

und die Patronatslasten. Widerspricht eine der beteiligten Kirchengemeinden oder ein Patron oder eine Patronin der Regelung nach Satz 1, so kann in der Satzung der Gesamtkirchengemeinde bestimmt werden, dass das Präsentationsrecht, die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten ganz oder teilweise ruhen.

(2) Eine Ausweitung des Präsentationsrechts auf Pfarrstellen, die bisher nicht unter Patronat standen, ist ausgeschlossen."

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- c) In dem neuen Absatz 3 werden die Wörter "Führt eine Verbindung mehrerer Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt nach § 4" durch die Wörter "Führt eine pfarramtliche Verbindung mehrerer Kirchengemeinden nach § 4, die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde nach § 4a" ersetzt.

Artikel 7 entnehmen Sie bitte dem KABl. Hannover S. 117

Artikel 8

Änderung des Kirchengesetzes über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes

Das Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz) vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
"Für Gesamtkirchengemeinden und die an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden ist ein gemeinsames Archiv zu errichten."
- b) Die bisherigen Sätze 3 - 5 werden Sätze 4 - 6.

2. In § 12 Absatz 1 wird nach dem Wort "Kirchengemeindeverbände," das Wort "Gesamtkirchengemeinde," eingefügt.

3. In § 12 Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort "Kirchengemeindeverbände," das Wort "Gesamtkirchengemeinde," und ein Komma eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdGErgG) vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226) wird wie folgt geändert:

§ 28 wird wie folgt neu gefasst:

§ 28 (zu § 115 PfdG.EKD)

Haben Kirchengemeinden nach dem Kirchengesetz über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden eine Arbeitsgemeinschaft oder einen Kirchengemeindeverband gebildet und nimmt die Arbeitsgemeinschaft

oder der Kirchengemeindeverband Aufgaben wahr, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören, so kann die Vereinbarung zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft oder die Satzung des Kirchengemeindeverbandes vorsehen, dass in den Fällen, in denen das Pfarrdienstgesetz oder dieses Gesetz eine Beteiligung des Kirchenvorstandes vorsieht, der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand an die Stelle des Kirchenvorstandes tritt. Die Vereinbarung oder Satzung kann ferner vorsehen, dass der Regionalvorstand oder der Verbandsvorstand seine Entscheidungen im Benehmen oder im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden zu treffen hat, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.

Artikel 10

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1.1.2016 in Kraft.
2. Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Kapellengemeinden bleiben bestehen. Für sie bleiben die am 31.12.2015 geltenden Bestimmungen über Kapellengemeinden in Kraft. Neue Kapellengemeinden können nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mehr errichtet werden. Kapellengemeinden, die an einer Gesamtkirchengemeinde beteiligt sind, können durch das Landeskirchenamt bis zum 31.12.2022 auf ihren Antrag und mit Zustimmung der Gesamtkirchengemeinde in eine Ortskirchengemeinde nach den geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen umgewandelt werden.
3. Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden auf Grund schriftlicher Vereinbarung und die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden in Verbandsform bleiben als Arbeitsgemeinschaften nach dem Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden bestehen. Die bestehenden Vereinbarungen und Satzungen bleiben unberührt.
4. Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Kirchengemeindeverbände bleiben als Kirchengemeindeverbände nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden bestehen. Die bestehenden Satzungen bleiben unberührt.
5. Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Gesamtverbände bleiben bestehen. Für sie bleiben die am 31.12.2015 geltenden Bestimmungen über Gesamtverbände in Kraft. Neue Gesamtverbände können nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mehr errichtet werden. Die bestehenden Gesamtverbände sind bis zum 31.12.2022 aufzuheben.

Hannover, den 15. Dezember 2015

Der Kirchensenat der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Meister

Nr. 49 - 10. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Vom 15. Dezember 2015. (KABl. S. 107)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das 9. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
"Die Landeskirche, die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie das Kloster Loccum und das Kloster Amelungsborn sind Körperschaften des öffentlichen Rechts."
2. Artikel 26 wird wie folgt gefasst:
"(1) Kirchengemeinden stehen in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Landeskirche. Sie arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen und prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.
(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. Das gilt auch für die Formen der regionalen Zusammenarbeit."
3. Artikel 29 wird aufgehoben.
4. In Artikel 31 werden die Wörter ", ihre Ordnung und Verwaltung sowie über die Kapellen- und Anstaltsgemeinden" durch die Wörter "sowie ihre Ordnung und Verwaltung" ersetzt.
5. In Artikel 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:
"(4) Pfarrstellen können auch auf der Ebene einer Gesamtkirchengemeinde errichtet werden."
6. In Artikel 40 Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
"Im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit nach Artikel 26 kann die Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenvorstandes aufgrund eines Kirchengesetzes ganz oder teilweise auf das Vertretungsorgan einer anderen kirchlichen Körperschaft übertragen werden. Die Übertragung setzt voraus, dass die Mitglieder der Kirchengemeinde unmittelbar an der Wahl dieses Vertretungsorgans beteiligt sind."
7. In Artikel 42 wird das Wort "achtzehnte" durch das Wort "sechzehnte" ersetzt.
8. Artikel 122 Absatz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

"zur Regelung des Rechtes der Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 2 ,"

§ 2

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Kapellengemeinden bleiben bestehen. Für sie bleiben die am 31. Dezember 2015 geltenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen über Kapellengemeinden in Kraft.

(2) Neue Kapellengemeinden können nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mehr errichtet werden.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
H a n n o v e r, den 15. Dezember 2015

Der Kirchensenat der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
M e i s t e r

Nr. 50 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz -MG). Vom 15. Dezember 2015. (KABl. S. 118)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Änderung des Mitarbeitergesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) i.d.F.

der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 47), i.V.m. dem Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation ev. Kirchen in Nds. vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 186), geä. durch Kirchengesetz vom 16. Dezember 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 144), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: "Die Vorschriften der §§ 12, 22 und 26 bis 29a bleiben unberührt."

2. § 12 wird wie folgt gefasst:

"§ 12 Versorgungsanspruch

Privatrechtlich Beschäftigte erhalten eine Zusatzversorgung. Sie richtet sich nach dem Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Die Leistungen werden auf der Grundlage der Versorgungsordnung und nach Maßgabe des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal - in seiner jeweils geltenden Fassung gewährt. Eine Eigenbeteiligung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an den Beiträgen zur Zusatzversorgung ist dem Grund und der Höhe nach in der Dienstvertragsordnung zu regeln."

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Kirchensenat der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
M e i s t e r

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Nr. 51 - Kirchengesetz über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen sowie über Vertretungsdienste (Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz – PfStVertrG). Vom 1. Dezember 2015. (ABl. 2015 S. 58)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Teil 1

Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen

§ 1 Allgemeines, Begriffsbestimmungen

(1) Bei der Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen ist darauf zu achten, dass die Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände, der Kirchenkreise, der Kirchenkreisverbände, der Landeskirche und der Dienste und Werke gesichert ist. In allen Gebieten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird eine flächendeckende Pfarrstellenversorgung gewährleistet. Das Stellenniveau der Pastorinnen und Pastoren wird nach Kriterien bemessen, die den Aufgaben gerecht werden und einen Ausgleich der Kräfte und Lasten innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ermöglichen.

(2) Als Änderung einer Pfarrstelle gelten die Änderungen des Stellenumfanges oder wesentliche Veränderungen der Aufgaben, die bei Errichtung oder aufgrund eines Synodenbeschlusses der Pfarrstelle zugewiesen wurden.

(3) Pfarrstellen können aufgehoben werden, wenn die mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben anderweitig

wahrgenommen werden sollen oder wegfallen. Bestehende Patronatsrechte bleiben unberührt.

§ 2 Verfahren

(1) Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände werden durch Beschluss der Kirchenkreissynode errichtet, geändert und aufgehoben. Vor der Beschlussfassung sind die betroffenen Kirchengemeinderäte oder Verbandsvorstände und die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel zu hören. § 1 Absatz 1 und 3 ist zu beachten. Die Kirchengemeinderäte oder Verbandsvorstände können die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen beantragen.

(2) Pfarrstellen der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände werden durch Beschluss der Kirchenkreissynode errichtet, geändert und aufgehoben. Vor der Beschlussfassung ist die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel zu hören. § 1 Absatz 1 und 3 ist zu beachten.

(3) Pfarrstellen der Landeskirche werden durch Beschluss der Landessynode nach Anhörung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs errichtet, geändert und aufgehoben. § 1 Absatz 1 und 3 ist zu beachten.

§ 3 Genehmigungspflicht

Beschlüsse nach § 2 Absatz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.

§ 4 Bekanntmachung

Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

Teil 2

Vakanzverwaltung und andere

Vertretungsdienste

§ 5 Grundsatz

Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber sind zur Vakanzverwaltung sowie zur vorübergehenden Vertretung anderer Pastorinnen und Pastoren über ihren unmittelbar übertragenen Aufgabenbereich hinaus verpflichtet.

§ 6 Vakanzverwaltung

(1) Wird eine Pfarrstelle frei, beauftragt die zuständige Stelle einzelne oder mehrere Pastorinnen und Pastoren mit der Vakanzverwaltung. Die Vakanzverwaltung kann den gesamten Dienst oder einzelne Aufgaben innerhalb des Dienstes umfassen. Die Beauftragung erfolgt schriftlich nach Anhörung der zuständigen Leitungsorgane der betroffenen Körperschaften. In Pfarrsprengeln sind die Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden anzuhören, die zu einem Pfarrsprengel verbunden sind.

(2) Zuständige Stelle ist die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte. Diese bzw. dieser informiert das Landeskirchenamt und das zuständige Leitungsorgan der betroffenen Körperschaften über die Beauftragung.

(3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf neu errichtete Pfarrstellen, die noch nicht besetzt sind.

(4) Das Nähere zur pauschalen Vergütung für Vakanzverwaltung und zur Erstattung notwendiger Kosten regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(5) Die Vorschriften über eine Vakanzverwaltung gelten entsprechend, wenn eine Pastorin bzw. ein Pastor in der Regel für voraussichtlich länger als drei Monate ununterbrochen und im vollen Umfang an der Wahrnehmung ihres bzw. seines Dienstes gehindert ist.

§ 7 Vakanzverwaltung durch Pastorinnen und Pastoren im aktiven Dienst

(1) Bei der Beauftragung mit einer Vakanzverwaltung ist die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung der dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Pastorin bzw. des Pastors zu beachten.

(2) Übernimmt eine Pastorin bzw. ein Pastor im Teildienst eine Vakanzverwaltung, wird ihr bzw. sein Dienstumfang für die Zeit der Vakanzverwaltung höchstens auf den Umfang einer vollen Pfarrstelle erweitert.

§ 8 Vakanzverwaltung durch Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand

(1) Die zuständige Stelle kann auch eine Pastorin bzw. einen Pastor im Ruhestand um die Übernahme einer Vakanzverwaltung im vollen oder anteiligen Umfang bitten.

(2) Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand, die eine Vakanzverwaltung übernehmen, sollen an Konventen teilnehmen.

§ 9 Einzelne oder vorübergehende Vertretungsdienste

(1) Wird bei einer besetzten Pfarrstelle eine vorübergehende, in der Regel voraussichtlich nicht mehr als drei Monate dauernde, Vertretung erforderlich, kann die zuständige Stelle einzelne oder mehrere Pastorinnen und Pastoren mit Vertretungsdiensten beauftragen. § 7 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung können Prädikantinnen und Prädikanten einzelne Vertretungsdienste übernehmen. Die Anzahl der Vertretungsdienste soll in einem angemessenen Verhältnis zu dem in der Dienstvereinbarung gemäß § 7 des Prädikantengesetzes vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 106) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Dienstumfang stehen.

(3) Die Beauftragung zur Übernahme der Vertretungsdienste erfolgt schriftlich durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst im Benehmen mit dem Leitungsorgan der Körperschaft, in der die Vertretungsdienste erforderlich werden, sowie der Körperschaft, mit der eine Dienstvereinbarung abgeschlossen wurde.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung beauftragte Diakoninnen und Diakone sowie für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Der

Dienstauftrag zur Übernahme der Vertretungsdienste setzt das Einvernehmen mit der bzw. dem zuständigen Dienstvorgesetzten voraus.

(5) Das Nähere zur Erstattung notwendiger Kosten regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 10 Vakanzverwaltung und Vertretungsdienste durch ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Die Vorschriften zur Vakanzverwaltung und zu einzelnen oder vorübergehenden Vertretungsdiensten gelten für ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie für Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt sinngemäß.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 11 Übergangsvorschriften

(1) Aufträge zur Vakanzverwaltung und zu Vertretungsdiensten, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erteilt wurden, bleiben für den vorgesehenen Zeitraum bestehen.

(2) Ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können mit einer Vakanzverwaltung oder mit einzelnen oder vorübergehenden Vertretungsdiensten beauftragt werden. Es finden die für Pastorinnen und Pastoren geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(3) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 4 und § 9 Absatz 5 richtet sich die Erstattung der Kosten im Gebiet des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg nach § 6 des Vakanzgesetzes vom 4. April 2007 (KABl S. 10) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(4) Die Allgemeine Verwaltungsanordnung über Vakanzverwaltung und Vertretungsdienste vom 9. Dezember 2008 (GVOBl. 2009 S. 4) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bleibt bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 4 und § 9 Absatz 5 in Kraft, soweit sie diesem Kirchengesetz nicht widerspricht oder in diesem Kirchengesetz keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz für den Fall einer Vakanz in einer Kirchgemeinde vom 4. April 2007 (KABl S. 10) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs außer Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 21. November 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 1. Dezember 2015

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Nr. 52 - Kirchengesetz über das Gebäudemanagement (Gebäudemanagementgesetz – GMG). Vom 16. Dezember 2015. (ABl. 2016 S. 60)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Struktur, Zuständigkeit, Grundsatz

(1) Das Gebäudemanagement bildet eine eigene Abteilung in einem Dezernat des Landeskirchenamts.

(2) Das Landeskirchenamt nimmt durch das Gebäudemanagement immobilienbezogene Aufgaben für alle bebauten und unbebauten Grundstücke (Liegenschaften) wahr, die sich im Eigentum oder in der Nutzung der Landeskirche befinden. Ausgenommen sind die Maßnahmen entsprechend Artikel 54 der Verfassung und Liegenschaften, für die schriftlich mit Zustimmung des Ausschusses für das Gebäudemanagement etwas anderes vereinbart wird.

(3) Die Landeskirche sowie ihre unselbstständigen Dienste und Werke sind verpflichtet, ihren Raumbedarf beim Gebäudemanagement zu decken. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für das Gebäudemanagement.

§ 2 Aufgaben des Gebäudemanagements

(1) Das Gebäudemanagement verwaltet die landeskirchlichen Liegenschaften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Hierzu zählen insbesondere:

1. die Bewirtschaftung und die Unterhaltung der Liegenschaften,
2. die Feststellung und Deckung des Bedarfs an Immobilien für die Landeskirche und ihre unselbstständigen Dienste und Werke,
3. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Nutzungsvereinbarungen mit rechtlich unselbstständigen kirchlichen Nutzern,
4. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen mit Dritten,
5. der Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften sowie grundstücksgleichen Rechten,
6. die Planung und Umsetzung von investiven Baumaßnahmen.

(2) Die Erledigung von einzelnen Verwaltungsgeschäften kann durch schriftliche Vereinbarung mit dem Gebäudemanagement übertragen werden.

§ 3 Arbeitsweise des Gebäudemanagements

(1) Das Gebäudemanagement soll angemessene Dienstleistungen gegenüber den kirchlichen Immobiliennutzern erbringen und bei seiner Aufgabenerfüllung insbesondere die Aspekte der Kosteneffizienz, Kostentransparenz und Nachhaltigkeit berücksichtigen.

(2) Das Gebäudemanagement trägt zur angemessenen Nutzung von Bestandsflächen durch Flächen-, Energie- und Klimaschutzmanagement sowie Instandhaltungs-, Bau- und Investitionsmaßnahmen bei.

(3) Die Nutzungsentgelte sollen so gestaltet werden, dass insbesondere die Verwaltungskosten, der Aufwand für erhöhte Bauunterhaltungsleistungen und das Leerstandrisiko gedeckt sind. Sie sollen sich an den ortsüblichen Vergleichsmieten orientieren.

(4) Betriebskosten sollen den Nutzern in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Gebäudemanagementausschuss

(1) Der Gebäudemanagementausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Die Kirchenleitung, der Finanzausschuss der Landessynode berufen jeweils zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder. Das Landeskirchenamt und die Kammer für Dienste und Werke entsenden jeweils ein Mitglied.

(2) Die Kirchenleitung und der Finanzausschuss der Landessynode berufen zu Beginn und für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit ihre Ausschussmitglieder und stellvertretenden Ausschussmitglieder. Das jeweilige Gremium kann Nachberufungen vornehmen.

(3) Der Gebäudemanagementausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, das keine Mitarbeiterin bzw. kein Mitarbeiter des Landeskirchenamts sein darf.

(4) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen die Abteilungsleitung des Gebäudemanagements und bis zu drei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Landeskirchenamts teil.

(5) Unbeschadet der Zuständigkeiten der Kirchenleitung, der Landessynode und des Landeskirchenamts hat der Gebäudemanagementausschuss folgende Aufgaben:

1. Definition von Zielen und Konkretisierung der Aufgaben des Gebäudemanagements sowie Überprüfung der Umsetzung dieser Ziele,
2. Beratung und Unterstützung des Gebäudemanagements bei der Aufgabenerfüllung und Umsetzung der Ziele,
3. Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Liegenschaften sowie grundstücksgleichen Rechten und zu dinglichen Belastungen,
4. Zustimmung zur Durchführung von investiven Baumaßnahmen von mehr als 100.000 Euro (Nettobausumme),

5. Beschlussempfehlung zum Haushalt des Gebäudemanagements,

6. Beschlussempfehlung zum Jahresabschluss und zu Controllingberichten für die zuständigen Gremien,

7. Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses,

8. Schlichtung im Streitfall zwischen Gebäudemanagement und kirchlichen Nutzern,

9. Zustimmung zur Übertragung der Erledigung von Verwaltungsgeschäften gemäß § 2 Absatz 2 ab einem jährlichen Finanzvolumen von mehr als 100.000 Euro.

(6) Der Gebäudemanagementausschuss hat das Recht, von der Abteilungsleitung in Angelegenheiten des Gebäudemanagements Auskunft zu fordern.

(7) Der Gebäudemanagementausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Rechtsverordnungen

Die Kirchenleitung ist befugt, zur Ausführung dieses Kirchengesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, die Näheres zu den Aufgaben und der Arbeitsweise des Gebäudemanagements sowie zu den Aufgaben des Gebäudemanagementausschusses regeln.

§ 6 Übergangsregelung

Der Gebäudemanagementausschuss wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gebildet.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über das Gebäudemanagement der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Dezember 2006 (GVOBl. 2007 S. 4) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 21. September 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 16. Dezember 2015

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Evangelisch-reformierte Kirche

Nr. 53 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Frauenarbeit in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Vom 27. November 2015. (GVBl. Bd. 20 S. 104)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Frauenarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 18. November 1993 i.d.F. vom 23. November 2006 (Ges.- u. Verordnungsbl. Bd. 18 S. 456) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium benennt in Absprache mit bestehenden Frauengruppen eine Vertreterin für die Frauenarbeit in der Gemeinde. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen kann der Kirchenrat/ das Presbyterium eine weitere Vertreterin für die Frauenarbeit in der Gemeinde benennen. Für jede der Vertreterinnen wird eine Stellvertreterin gewählt.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Vertreterinnen nach Absatz 1 und ihre Stellvertreterinnen sind gemeinsam in Absprache mit dem Kirchenrat/dem Presbyterium für die Zusammenarbeit der verschiedenen Frauengruppen und Arbeitszweige innerhalb der Kirchengemeinde verantwortlich.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „tätig“ durch die Wörter „im Amt“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Frauenarbeitsgemeinschaft ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.“
 - c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Wählbar sind nur Vertreterinnen für die Frauenarbeit in der Gemeinde nach § 2 Absatz 1.“
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - e) Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
(1) Die Frauenkonferenz der Evangelisch-reformierten Kirche besteht aus
1. 28 gewählten Vertreterinnen der Frauenarbeitsgemeinschaften der Synodalverbände,

2. den hauptamtlichen Beauftragten für die Frauenarbeit in den Synodalverbänden und in der Gesamtkirche und

3. den Mitgliedern des Ausschusses für Frauenarbeit der Evangelisch-reformierten Kirche.

Die nach § 67 Absatz 2 der Kirchenverfassung festgestellte Verhältniszahl bestimmt den Anteil der Vertreterinnen eines Synodalverbandes an der Gesamtzahl der zu wählenden Vertreterinnen der Frauenkonferenz; jeder Synodalverband entsendet jedoch mindestens eine Vertreterin. Der Ausschuss für Frauenarbeit nimmt notwendige Auf- oder Abrundungen vor.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Frauenkonferenz wird jeweils zu Beginn der Wahlperiode der Gesamtsynode gebildet und bleibt bis zur Bildung einer neuen Frauenkonferenz im Amt.“
 - c) Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 2 werden die Wörter „und bildet gegebenenfalls eine Redaktion für ein Informationsblatt“ durch die Wörter „und organisiert die Öffentlichkeitsarbeit“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird Absatz 4 und der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ gestrichen.
 - e) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „durch den Ausschuss für Frauenarbeit“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestellten Vertreterinnen, bestehenden Gremien und Ausschüsse bleiben bis zum Ablauf der V. Legislaturperiode der Gesamtsynode im Amt.

Le e r, den 8. Dezember 2015

**Der Präses der Gesamtsynode
Nordholt**

Nr. 54 - Kirchengesetz zur Strukturentwicklung von Gemeinden. Vom 27. November 2015. (GVBl. Bd 20 S. 105)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Kirchengesetz zur Strukturentwicklung von Gemeinden Präambel

Die Beratung und Unterstützung von Kirchengemeinden durch die Gesamtkirche erfolgt in vielfältiger Art und Weise. Sie ist vom Gedanken getragen, dass Kirche und die ihr zugehörigen Körperschaften sich in ihrer Gestalt stets verändern, um ihren Auftrag wahrnehmen zu können.

Es gibt vielfältige Beratungs- und Unterstützungsangebote. Diese Angebote haben das Ziel, Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften bei Entwicklungs- und Veränderungsprozessen zu unterstützen.

Um die bestehenden Angebote durch eine gezielte Strukturentwicklung zu ergänzen, erlässt die Evangelisch-reformierte Kirche dieses Kirchengesetz zur Strukturentwicklung von Gemeinden:

§ 1

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche richtet im Landeskirchenamt eine Koordinierungsstelle zur Gemeindestrukturentwicklung ein. Zweck der Koordinierungsstelle ist es, Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften zu Strukturentwicklungsprozessen zu motivieren und sie bei solchen Prozessen zu begleiten.

(2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

- a) Unterstützung der Gemeinde oder Körperschaft bei der Klärung ihrer Wünsche und Ziele,
- b) Information über und Vermittlung von passenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie
- c) Information über rechtliche, finanzielle und strukturelle Entwicklungsmöglichkeiten.

§ 2

(1) Eine Beratung zur strukturellen Gemeindeentwicklung erfolgt grundsätzlich auf Anfrage von Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Körperschaften. Sie ist freiwillig. Ist seitens des Landeskirchenamtes in Gemeinden oder anderen kirchlichen Körperschaften erkennbar, dass erhebliche strukturelle Probleme oder Konflikte bestehen, kann von Seiten des Synodalverbandes oder des Moderamens der Gesamtsynode ein Prozess der Gemeinde- und Entwicklungsberatung angeregt werden.

(2) Beantragt eine Kirchengemeinde eine Bedarfszuweisung, hat sie darüber das Moderamen des Synodalverbandes zu unterrichten. Die Bewilligung dieser Zuweisung soll mit der Durchführung eines Beratungs- und Entwicklungsprozesses verknüpft werden. Dies erfolgt in Form einer Zielvereinbarung zwischen

der Kirchengemeinde und dem Moderamen der Gesamtsynode, zu der vorab das Benehmen mit dem Moderamen des jeweiligen Synodalverbandes herzustellen ist. Diese Vereinbarung soll auch Regelungen zur Überprüfung der Zielerreichung enthalten.

(3) Kann eine Zielvereinbarung nicht abgeschlossen oder das Benehmen mit dem Moderamen der Synode nicht hergestellt werden, kann das Moderamen der Gesamtsynode die Bewilligung einer Bedarfszuweisung mit Auflagen verknüpfen.

§ 3

Die Kosten, die der jeweiligen kirchlichen Körperschaft durch die Gemeinde- und Entwicklungsberatung entstehen, können auf Antrag von der Evangelisch-reformierten Kirche ganz oder teilweise getragen werden. Näheres regelt das Moderamen der Gesamtsynode durch Rechtsverordnung.

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und der Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) vom 18. November 2010 i.d.F. vom 17. November 2011 (Ges.- u. Verordnungsbl. Bd. 19 S. 161, 286) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Moderamen der Gesamtsynode kann auf Antrag in Härtefällen Bedarfszuweisungen an einzelne Synodalverbände und Kirchengemeinden beschließen. Für Bedarfszuweisungen an Kirchengemeinden gilt § 2 Absatz 2 und 3 des Kirchengesetzes zur Strukturentwicklung von Gemeinden.“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

L e e r, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode
N o r d h o l t

Nr. 55 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Pfarrvermögen in der Ev.-ref. Kirche. Vom 27. November 2015. (GVBl. Bd. 20 S. 107)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über das Pfarrvermögen in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 17. November 2005 in der Fassung vom 13. November 2014 (Ges.- u. Verordnungsbl. Bd. 20 S. 60) wird wie folgt neu gefasst:

Präambel

Die Kirchengemeinden haben das Pfarrvermögen geschaffen, um der Verpflichtung zur Besoldung ihres Pfarrers über Generationen hinweg nachkommen zu können.

Um den Dienst und die Verkündigung der Pfarrer von der Abhängigkeit der örtlichen Interessen zu lösen und den Dienst aller Pfarrer gleich zu besolden, wurde diese Verpflichtung auf die Gesamtpfarrkasse übertragen, welche die Besoldung aller Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirche solidarisch aus den Erträgen des kirchengemeindlichen Pfarrvermögens, den Beiträgen der Kirchengemeinden und Synodalverbände und dem Aufkommen der Landeskirchensteuer unabhängig von den örtlichen Verhältnissen der Kirchengemeinde leistet, in welcher eine Pfarrerin oder ein Pfarrer Dienst tut.

Abschnitt 1 Das Pfarrvermögen § 1

(1) Das Pfarrvermögen dient der Gewährung der Dienstbezüge, Sterbemonatsbezüge und des Sterbegeldes für Pfarrerrinnen und Pfarrer. Es ist dauerhaft zu erhalten.

(2) Das Pfarrvermögen wird nach den Vorschriften der Kirchenverfassung und aufgrund von § 74 Abs. 1 Nr. 8 der Kirchenverfassung erlassenen Anordnungen des Moderaments der Gesamtsynode verwaltet.

(3) Zum Pfarrvermögen gehört das Vermögen, welches dem Pfarrvermögen gewidmet wurde. Pfarrhäuser gehören zum Pfarrvermögen, sofern kirchenverträglich nichts anderes bestimmt wurde.

Abschnitt 2 Pfarrvermögen der Kirchengemeinden § 2

(1) Das Pfarrvermögen der Kirchengemeinden wird durch die Kirchengemeinden verwaltet.

(2) Die Kirchengemeinde kann die Verwaltung auf andere vom Moderament der Gesamtsynode als geeignet anerkannte Stellen oder die Gesamtpfarrkasse übertragen.

(3) Die Verkaufserlöse und laufenden Erträge aus dem Pfarrvermögen sind in der Pfarrkasse der Kirchengemeinde einzunehmen. Zu den Erträgen gehören auch Lastenbeiträge, nicht jedoch die Pachthebgebühren.

(4) Unbeschadet von Absatz 3 sind folgende Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Verwendung der Verkaufserlöse und der laufenden Erträge aus dem Pfarrvermögen zulässig:

- a) Beim Verkauf von Immobilien und Grundstücken des Pfarrvermögens dürfen 10 vom Hundert des Verkaufspreises der Haushaltsrücklage der Kirchenkasse zur freien Verfügung zugeführt werden.
- b) Von den laufenden Erträgen des Pfarrvermögens dürfen 20 vom Hundert dieser Erträge der allgemeinen Kirchenkasse zur freien Verfügung zugeführt werden.

- c) Von den Netto-Erträgen aus der Vermietung und Verpachtung von Gebäuden des Pfarrvermögens sind 20 vom Hundert zweckgebunden für die bauliche Unterhaltung sowie Baumaßnahmen an dem Gebäude, aus welchem die Erträge erwirtschaftet wurden, zu verwenden. Überschüsse (§ 80 Nr. 38 der Haushaltsordnung), die nicht auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, sind einer Sonderrücklage (§ 72 Abs. 3 der Haushaltsordnung) für dieses Gebäude zuzuführen. Die Sonderrücklage ist bei Veräußerung des Gebäudes ohne Ersatzbeschaffung an die Gesamtpfarrkasse als Pfarrkassenertrag abzuführen; ein Abzug nach Buchst. b) findet nicht statt.

§ 3

(1) Die Kosten der Verwaltung des Pfarrvermögens trägt die Kirchenkasse der Gemeinde.

(2) Lasten und Abgaben, die auf dem Pfarrvermögen ruhen, etwaige Zinsen sowie die Kosten für die Unterhaltung von Konten, sind aus der Pfarrkasse zu zahlen.

(3) Reise- und Fahrtkosten sowie sonstige Ausgaben dürfen aus der Pfarrkasse nicht gezahlt werden.

§ 4

(1) Die Kirchengemeinde ist für die bauliche Unterhaltung des Pfarrvermögens zuständig.

(2) Die Kosten für Baumaßnahmen (§ 80 Nr. 5 Haushaltsordnung) an einer Dienstwohnung, die Pfarrvermögen ist, werden durch die Gesamtpfarrkasse von der für die Dienstwohnung entrichteten Dienstwohnungsvergütung getragen. Im Übrigen trägt die Kirchenkasse (Baukasse) die Kosten der baulichen Unterhaltung von Dienstwohnungen.

(3) Die Kosten der baulichen Unterhaltung und für Baumaßnahmen an den nicht unter Absatz 2 fallenden Gebäuden des Pfarrvermögens werden durch die Mittel gemäß § 2 Absatz 3 Buchst. c) getragen. Sofern die Mittel nicht ausreichen, trägt die Kirchenkasse (Baukasse) diese Kosten. Das Moderament kann Ausnahmen zulassen, wenn dadurch Pfarrvermögen geschaffen oder gemehrt wird.

§ 5

Alle verfügbaren Erträge aus dem Pfarrvermögen sind spätestens bis zum 31. Januar des auf das Einnahmejahr folgenden Jahres an die Gesamtpfarrkasse abzuführen.

Abschnitt 3 Die Gesamtpfarrkasse § 6

(1) Die Gesamtpfarrkasse leistet die Dienstbezüge, die Sterbemonatsbezüge und das Sterbegeld für alle Pfarrerrinnen und Pfarrer aus den Erträgen des Pfarrvermögens, den Beiträgen der Kirchengemeinden und Synodalverbänden sowie der Landeskirchensteuer.

(2) Mit der Zahlung aus der Gesamtpfarrkasse wird die Kirchengemeinde insoweit von ihrer Verpflichtung

tung zur Gewährung der Dienstbezüge sowie der Sterbemonatsbezüge und des Sterbegeldes frei.

(3) Für die Gesamtpfarrkasse gelten die Regelungen der Kirchenverfassung sowie des § 18 des Kirchengesetzes über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (BVAnwG-ErK) vom 13. November 2014 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

(1) Abweichend von § 6 bildet die Gesamtpfarrkasse aus den Einnahmen der Dienstwohnungsvergütung eine Rücklage zur Finanzierung von Baumaßnahmen an Dienstwohnungen gemäß § 4 Absatz 2. Darüber hinaus können der Rücklage weitere Mittel zugeführt werden. Die Rücklage darf keinen negativen Bestand aufweisen.

(2) Baumaßnahmen an Dienstwohnungen bedürfen der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode nach Anhörung des Moderamens der Synode; die Genehmigung umfasst die Kostenübernahme durch die Gesamtpfarrkasse. Die Genehmigung kann mit einer Befristung versehen werden, um die Liquidität der Rücklage sicher zu stellen. Das Moderamen der Gesamtsynode führt eine Übersicht über die genehmigten Baumaßnahmen.

(3) Für jede Dienstwohnung ist ein ständiger Nachweis darüber zu führen, in welcher Höhe Dienstwohnungsvergütung in der Gesamtpfarrkasse vereinnahmt und Baumaßnahmen durch die Gesamtpfarrkasse getragen wurden.

(4) Wird eine Dienstwohnung ohne Ersatzbeschaffung veräußert oder die Nutzung als Dienstwohnung dauerhaft aufgegeben, ist die für diese Dienstwohnung vereinnahmte Dienstwohnungsvergütung abzüglich der geleisteten Ausgaben für Baumaßnahmen der Rücklage zu entnehmen und gemäß § 6 Absatz 1 zu verwenden. Übersteigen die Aufwendungen für Baumaßnahmen die vereinnahmte Dienstwohnungsvergütung, ist die Differenz durch Abführung vom Verkaufserlös oder Abtretung der Beträge nach § 2 Absatz 4 Buchst. b) an die Rücklage auszugleichen. Die Beteiligung nach § 2 Absatz 4 Buchst. a) wird erst nach Abzug der Differenz festgestellt.

§ 8

Dieses Kirchengesetz gilt nicht für den Bereich der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern.

Artikel 2

Der Kirchenpräsident wird beauftragt, die Inventare der Kirchengemeinden entsprechend § 1 Absatz 3 Satz 2 des Artikels 1 zu korrigieren, sofern kirchenvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 3

Das Kirchengesetz über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (BVAnwG-ErK) vom 13. November 2014 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 54) wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „in den übrigen Fällen ist die Dienstwohnungsvergütung an den Dienstwohnungsgeber abzuführen.“ angefügt.

Artikel 4

§ 17 der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Dienstwohnungsvorschriften – Ref-DWV) vom 9. Dezember 2014 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 61, 83) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„§ 6 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.“
2. Nach Absatz 2 werden folgende Absatz 3 und 4 angefügt:
„(3) Die Dienstwohnungsgeberin erhält in monatlichen Abständen die von den Dienstbezügen einbehaltene Schönheitsreparaturpauschale; sie ist zweckgebunden zu vereinnahmen. Die Zweckbindung ist durch Haushaltsvermerk auszuweisen.
(4) Überschüsse (§ 80 Nr. 38 der Haushaltsordnung) aus der Schönheitsreparaturpauschale, die nicht auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, sind einer Sonderrücklage (§ 72 Abs. 3 der Haushaltsordnung) zuzuführen.“

Artikel 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
L e e r, den 8. Dezember 2015

Der Präses der Gesamtsynode
Nordholt

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 56 - Vierte Änderung der Ordnung der Evangelischen Jugend in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Vom 26. Januar 2016. (ABl. S. A17)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung und unter Genehmigung des Beschlusses der Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 30. September 2015 wird folgendes verordnet:

I.

Die Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 1. November 1995 (ABl. 1996 S. 36), zuletzt geändert am 5. Mai 2009 (ABl. A 75) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchgemeinde“ die Wörter „oder des Kirchspiels“ eingefügt.
 - b) Die Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(4) Größe und Zusammensetzung des Gemeindejugendkonventes richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Dem Gemeindejugendkonvent sollen insbesondere angehören:

 1. ein in der Jugendarbeit tätiger neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter der Kirchgemeinde,
 2. mindestens ein gewählter Vertreter von jeder Gemeindejugendgruppe,
 3. ein vom Kirchenvorstand zu entsendender Kirchenvorsteher,
 4. weitere ehrenamtliche Vertreter der Evangelischen Jugend, (z.B. von den im Bereich der Kirchgemeinde tätigen Vereine der Evangelischen Jugend wie dem Christlichen Verein Junger Menschen, Entschieden für Christus, Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder), die auf Vorschlag der unter den Nummern 1 bis 3 genannten Personen vom Kirchenvorstand berufen werden.

Die Anzahl der Mitglieder gemäß den Nummern 2 und 4 soll mindestens genauso groß sein, wie die Anzahl der übrigen Mitglieder des Gemeindejugendkonventes. Die Mitglieder des Gemeindejugendkonventes müssen mindestens 14 Jahre alt und Glieder der Landeskirche oder einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen sein.

(5) Kirchgemeinden im Schwesterkirchverhältnis können einen gemeinsamen Gemeindejugendkonvent bilden. In diesem Fall sind die Aufgaben und die Kompetenzverteilung nach Maßgabe dieser Ordnung zu regeln.

- (6) Der Gemeindejugendkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:
Pflichtaufgaben:
 1. Festlegung der Zielsetzung evangelischer Jugendarbeit in der Kirchgemeinde im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand,
 2. Koordinierung, Planung und Gestaltung der Jugendarbeit sowie Verwirklichung besonderer Vorhaben im Rahmen der Zielsetzung, sofern diese Aufgaben nicht an andere Personen delegiert wurden,
 3. Vorschläge für die Berufung ehrenamtlicher Mitarbeiter in den Kirchenvorstand (§ 12 Abs. 2 Kirchenvorstandsbildungsordnung),
 4. Entsendung von zwei stimmberechtigten Delegierten pro Kirchgemeinde in die Wahlversammlung des Kirchenbezirkes,
 5. Anhörung vor der Anstellung von neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit,
 6. Beantragung kirchgemeindlicher Finanzmittel für die Jugendarbeit sowie Verfügung über die vom Kirchenvorstand für die Jugendarbeit bereitgestellten Gelder, sonstigen Mittel und Räume mit Rechenschaftspflicht, Mögliche Zusatzaufgaben:
 7. Förderung, Anleitung sowie Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Jugendmitarbeiter in der Kirchgemeinde,
 8. Beantragung der für die Jugendarbeit erforderlichen außerkirchlichen Finanzmittel im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und Verfügung über diese Mittel im Rahmen der Bewilligung.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden die Wörter „evangelischen Fachhochschule für Religionspädagogik und Gemeindediakonie“ durch die Wörter „Evangelischen Hochschule“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH)“ durch die Wörter „Evangelischen Hochschule Dresden“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
3. § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In ihm müssen sich mindestens zwei ehrenamtliche Vertreter des Landesjugendkonventes befinden.“
4. Dem § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Landesjugendkammer wählt einen der Jugendpfarrer zum stellvertretenden Landesjugendpfarrer.“

II.

Diese Verordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes K i m m e

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 57 - Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchengemeinde- ordnung und anderer Gesetz. Vom 25. November 2015. (Abl. 2016 S. 1)

Artikel 1

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 695), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 277), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende von § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Verbundkirchengemeinden sind Gesamtkirchengemeinden, für die
 1. Gemeindepfarrstellen errichtet oder denen die für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden errichteten Gemeindepfarrstellen zugeordnet sind, und bei denen
 2. für die Gesamtkirchengemeinde sowie deren beteiligte Kirchengemeinden die örtliche Gottesdienstordnung gemeinsam festgelegt wird.“
2. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „ihren“ die Wörter „im Haushalt lebenden“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 wird nach dem Wort „Ihre“ das Wort „evangelischen“ eingefügt.
3. In der Überschrift des § 6 a wird die Angabe „6 a“ durch die Angabe „6a“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird am Ende folgender Satz angefügt:
„In Kirchengemeinden, die an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt sind, beträgt sie mindestens zwei, in allen Kirchengemeinden der Verbundkirchengemeinde gemeinsam insgesamt höchstens achtzehn; der Oberkirchenrat kann eine Erhöhung dieser Zahl zulassen.“
 - b) In Absatz 2 wird am Ende folgender Satz angefügt:
„Ist eine Kirchengemeinde an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt, so findet keine Zuwahl durch ihren Kirchengemeinderat statt.“
6. In § 13 werden am Ende folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Meldet sich ein Kirchengemeindeglied nach § 6a in eine Kirchengemeinde um, die in Orte oder Wohnbezirke aufgeteilt ist, so teilt das Kirchengemeindeglied mit, zu welchem Ort oder Wohnbezirk es gehören will. Der gewählte Ort oder Wohnbezirk darf nicht von dem gewählten Seelsorgebezirk abweichen. Liegt keine Meldung vor, so ist es dem größten Ort oder Wohnbezirk des Seelsorgebezirks zugeordnet.
(4) Sind in einer Kirchengemeinde weniger als vier Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte zu wählen, ist eine Wahl nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen.“
7. In § 14 wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 33 Kirchliche Wahlordnung“ ersetzt.
8. In § 17 werden nach dem Wort „Kirchengemeinderat“ die Wörter „, sofern eine Verbundkirchengemeinde besteht der Verbundkirchengemeinderat,“ und nach dem Wort „Kirchengemeinderats“ die Worte „, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats,“ eingefügt.
9. In § 25 Absatz 2 werden nach dem Wort „Einladung“ ein Komma eingefügt und die Wörter „die Hälfte“ durch die Wörter „nach Absatz 1 erforderlich“ ersetzt.
10. § 27 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 27
Ausschluss wegen Befangenheit
(1) Ein Mitglied des Kirchengemeinderats darf an einer Entscheidung weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn diese ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. der Ehegattin oder dem Ehegatten, der früheren Ehegattin oder dem früheren Ehegatten, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, der oder dem Verlobten,
 2. einer oder einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
 3. einer oder einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
 (2) Dies gilt auch,
 1. wenn das Mitglied des Kirchengemeinderats gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil

oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich das Mitglied des Kirchengemeinderats deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,

2. wenn das Mitglied des Kirchengemeinderats in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten für Dritte abgegeben hat oder sonst beruflich tätig geworden ist, oder

3. wenn die Entscheidung einem Verein, einer Gesellschaft, einer Körperschaft oder sonstigen Personenvereinigung einen Vorteil oder Nachteil bringen kann, in deren Beschluss- oder Aufsichtsorgan das Mitglied des Kirchengemeinderats, Verwandte ersten Grades oder seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebenspartnerin oder sein Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes mitwirken oder Gesellschafterin oder Gesellschafter sind; ausgenommen ist eine Mitwirkung als Vertreterin oder Vertreter oder auf Vorschlag der Kirchengemeinde oder eine Mitwirkung, die auf der amtlichen Stellung des Mitglieds in der Kirchengemeinde beruht oder für die der Kirchengemeinderat festgestellt hat, dass sie im Interesse der Kirchengemeinde liegt.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teilnehmen.

(5) Das Mitglied des Kirchengemeinderats, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand einer oder einem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit der oder des Betroffenen bei Mitgliedern des Kirchengemeinderats sowie bei beratenden Teilnehmerinnen und beratenden Teilnehmern der Kirchengemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss.

(6) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Zuvor ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen der Befangenheit zu geben. Das befangene Mitglied kann vor der Beratung des Kirchengemeinderats zur Sache gehört werden."

11. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „auf Lebenszeit“ durch die Wörter „bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rente“ ersetzt.

bb) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „wer auf Lebenszeit“ durch die Wörter „wer bis zum Eintritt in den Ruhestand“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer Gesamtkirchengemeinde angehörenden“ durch die Wörter „an einer Gesamtkirchengemeinde beteiligten“ ersetzt.

bb) Am Ende wird folgender Satz angefügt: „In den Kirchengemeinden, die an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt sind, wird keine Kirchenpflegerin und kein Kirchenpfleger bestellt.“

c) Am Ende wird folgender Absatz 9 angefügt: „(9) Ist die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger für eine längere Zeit als drei Monate an der Ausübung des Amtes gehindert, kann der Kirchengemeinderat mit der Mehrheit des § 37 Absatz 1 Satz 1 beschließen, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Rechte und Pflichten der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers für die Dauer der Verhinderung befristet wahrnimmt, soweit diese nicht durch andere wahrgenommen werden. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind nach Absatz 6 zu verpflichten.“

12. In § 50 Absatz 1 Nummer 7 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b)“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

13. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a

Verbundkirchengemeinde

(1) Bei Verbundkirchengemeinden besteht ein gemeinsames Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Der Verbundkirchengemeinderat ist für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 18 zuständig.

(2) Die Regelungen der §§ 52 Absatz 1 Satz 5, 53 und 54 finden für Verbundkirchengemeinden keine Anwendung.“

14. § 56 a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „56 a“ durch die Angabe „56a“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Dem Ausschuss gehören die in dem Teilort oder Wohnbezirk gewählten sowie die dort wohnhaften zugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderats und die Pfarrerrinnen und Pfarrer an, die dort einen Seelsorgebezirk haben. Der Kirchengemeinderat kann weitere Mitglieder bis zur Zahl der gewählten und zugewählten Mitglieder nach Satz 1 in den Ausschuss wählen, wobei mindestens die Hälfte von ihnen in dem Teilort oder Wohnbezirk wohnhaft oder nach einer Ummeldung nach § 13 Absatz 3 zugeordnet sein muss. Der Oberkirchenrat kann für die gewählten und zugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderats Ausnahmen zulassen. Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Kirchengemeinde wird eingeladen und kann beratend teilnehmen.“

15. In der Überschrift von § 56 b wird die Angabe „56 b“ durch die Angabe „56b“ ersetzt.
16. § 56 c wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird die Angabe „56 c“ durch die Angabe „56c“ ersetzt.
 - In Absatz 1 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst: „Dieser bleibt nach § 17 Satz 1, 2. Halbsatz und nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz zuständiges Gremium.“
17. In § 57 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:
- „§ 57
Geschäftsführung im Engeren Rat und in den Ausschüssen, Nichtöffentlichkeit der Sitzungen in der Gesamtkirchengemeinde“
18. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:
- „§ 59a
Eingetragene Lebenspartnerschaft
- Die Regelungen zu Ehegatten finden auf die nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragenen Lebenspartnerschaften entsprechende Anwendung.“
19. Es werden jeweils ersetzt
- in § 3 Absatz 1 und § 51 Absatz 2 Satz 1 das Wort „Zusammenschluß“ durch das Wort „Zusammenschluss“,
 - in § 6a Absatz 1 das Wort „zuläßt“ durch das Wort „zulässt“,
 - in § 7 Absatz 2, § 21 Absatz 2, § 23 Absatz 2 Satz 2, § 24 Absatz 5 Satz 1 und 4, § 29 Satz 2, § 31 Absatz 1 Satz 2, § 33 Absatz 3 Satz 2, § 38 Absatz 1, § 44 Absatz 2 Satz 1, § 51 Absatz 2 Satz 3 sowie in § 56 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 4 das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“,
 - in § 7 Absatz 2 und § 33 Absatz 3 Satz 2 das Wort „Ausschlußfrist“ durch das Wort „Ausschlussfrist“,
 - in § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4, § 11 Absatz 5 Nummer 3, § 12 Absatz 2 Satz 1, § 26 Absatz 2, § 29 Satz 2, § 32 Satz 2, § 33 Absatz 1, § 37 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 Satz 3, § 43 Absatz 2 Satz 3, Absatz 5 Satz 1, § 47 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 50 Absatz 1 Nummer 2, § 52 Absatz 1 Satz 1 und Satz 5, § 53 Absatz 3, § 56 Absatz 6 Satz 2, § 56a Absatz 1 Satz 1, § 56b Absatz 2 sowie in § 57 Absatz 5 die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“,
 - in § 11 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 2, § 12 Absatz 2 Satz 1, § 37 Absatz 2 Satz 2, § 43 Absatz 5 Satz 1, § 53 Absatz 2 sowie in § 56b Absatz 3 Satz 3 die Abkürzung „Nr.“ durch das Wort „Nummer“,
 - in § 11 Absatz 4 Nummer 1 die Abkürzung „Nrn.“ durch das Wort „Nummern“,
 - in § 16 Absatz 1 Satz 2, § 23 Absatz 1 Satz 3, § 28 Absatz 4, § 35 Absatz 1 Nummer 3, § 36, § 37 Absatz 5 Satz 1, § 49 Absatz 4 Satz 2, § 53 Absatz 4 Satz 1 sowie in § 56 Absatz 1 das Wort „daß“ durch das Wort „dass“,
 - in § 18 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 3 sowie in § 57 Absatz 6 das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“,
 - in § 39 Absatz 1 Satz 2 und § 43 Absatz 5 Satz 1 das Wort „muß“ durch das Wort „muss“,
 - in § 24 Absatz 2 Satz 2 das Wort „Muß“ durch das Wort „Muss“,
 - in § 23 Absatz 2 Satz 2 das Wort „faßt“ durch das Wort „fasst“,
 - in § 24 Absatz 6 Satz 1 und § 56 Absatz 6 Satz 1 das Wort „Beschlußfassung“ durch das Wort „Beschlussfassung“,
 - in § 25 Absatz 1 und 2 das Wort „beschlußfähig“ durch das Wort „beschlussfähig“,
 - in § 28 Absatz 1 Satz 1 das Wort „Beschlußfähigkeit“ durch das Wort „Beschlussfähigkeit“,
 - in § 29 Satz 1 das Wort „unerläßlich“ durch das Wort „unerlässlich“,
 - in § 31 Absatz 1 Satz 3 das Wort „geheimzuhalten“ durch die Wörter „geheim zu halten“,
 - in § 32a und § 35 Absatz 1 Nummer 2 das Wort „zustandegekommen“ durch die Wörter „zustande gekommen“,
 - in § 35 Absatz 1 Nummer 3 das Wort „müßten“ durch das Wort „müssten“,
 - in § 36 das Wort „Beschlußunfähigkeit“ durch das Wort „Beschlussunfähigkeit“,
 - in § 43 Absatz 2 Satz 1 sowie in § 56 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 6 Satz 3 das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“,
 - in § 43 Absatz 3 Satz 1 das Wort „Kirchenbezirksausschuß“ durch das Wort „Kirchenbezirksausschuss“,
 - in § 55 Absatz 2 Satz 1 das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“,
 - in § 47 Absatz 2 das Wort „Schlußbericht“ durch das Wort „Schlussbericht“,
 - in § 50 Absatz 1 Nummer 2 das Wort „Anlaß“ durch das Wort „Anlass“,
 - in § 43 Absatz 5 Satz 1 das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“,
 - in § 50 Absatz 1 Nummer 7 und 8 das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“,
 - in § 55 Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 und 2 das Wort „Verwaltungsausschuß“ durch das Wort „Verwaltungsausschuss“,
 - in § 55 Absatz 2 Satz 2 das Wort „Steuerausschuß“ durch das Wort „Steuerausschuss“,
 - in der Überschrift „VII.“ das Wort „Schlußbestimmungen“ durch das Wort „Schlussbestimmungen“ und
 - in § 60 das Wort „erläßt“ durch das Wort „erlässt“.

Artikel 2

Änderung der Kirchenbezirksordnung

Die Kirchenbezirksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 730), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 263, 277), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Sind Kirchengemeinden an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt, so gilt nur die Verbundkirchengemeinde als Kirchengemeinde im Sinne dieses Gesetzes. Im Übrigen sind Gesamtkirchengemeinden keine Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes.“
2. In § 3 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
3. In § 4 werden in der Überschrift die Worte „und zugewählte“ gestrichen.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Dekan“ die Wörter „als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kirchenbezirksausschusses“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Schuldekan“ die Wörter „, die Codekanin oder den Codekan“ eingefügt.
5. In § 16 Absatz 1 wird nach dem Wort „Kirchenbezirksrechner“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und am Ende folgende Nummer 5 angefügt:
„5. der Codekanin oder dem Codekan.“
6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Dekanatamt“ die Wörter „oder der Codekanin oder dem Codekan“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „der Codekanin oder dem Codekan und“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) In Kirchenbezirken, in denen das Dekanatamt mit zwei Pfarrstellen verbunden ist, bestimmt der Oberkirchenrat, mit welcher Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchenbezirksausschuss verbunden ist.“
7. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Jahresrechnung darf, soweit sie einen Wirtschaftsbetrieb betrifft, erst festgestellt werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der nach § 29 Absatz 3 Satz 1 Haushaltsordnung vorgeschriebenen Rechnungslegung geprüft ist.“
8. § 24a erhält folgende Überschrift:
„§ 24a Aufsicht über den Kirchenbezirk“

Artikel 3

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1982 (Abl. 50 S. 81), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 13. März 2010 (Abl. 64 S. 63), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeinde“ die Wörter „oder eine Verbundkirchengemeinde“ und nach dem Wort „errichtet“ die Wörter „oder der Verbundkirchengemeinde zugeordnet“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kirchengemeinderat“ die Wörter „, in Verbundkirchengemeinden der Verbundkirchengemeinderat,“ eingefügt.
 - b) Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Kirchengemeinde“ werden die Wörter „oder eine Verbundkirchengemeinde“ und nach dem Wort „errichtet“ die Wörter „oder der Verbundkirchengemeinde zugeordnet“ eingefügt.
2. § 2 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Bei Buchstabe a) werden nach dem Wort „Kirchengemeinderats“ die Wörter „, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats“ und nach dem Wort „Kirchengemeinden“ jeweils die Wörter „oder Verbundkirchengemeinden“ eingefügt.
 - b) Bei Buchstabe c) werden nach dem Wort „Gesamtkirchengemeinde“ die Wörter „, wenn diese keine Verbundkirchengemeinde ist“ eingefügt.
3. § 3 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Bei Buchstabe a) werden nach dem Wort „Kirchengemeinderats“ die Wörter „, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats“ eingefügt.
 - b) Bei Buchstabe b) werden nach dem Wort „Gesamtkirchengemeinde“ die Wörter „, wenn diese keine Verbundkirchengemeinde ist“ eingefügt.
4. In § 6 Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Das Besetzungsgremium für Pfarrstellen, die einer Verbundkirchengemeinde zugeordnet sind, besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Verbundkirchengemeinderats.“

Artikel 4

Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Das Württembergische Pfarrergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 22. Oktober 2013 (Abl. 65 S. 672), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 werden am Ende folgende Sätze angefügt:
„In besonderen Fällen kann das Dekanatamt mit zwei Pfarrstellen verbunden werden. In diesen Fällen nehmen die Inhaberinnen und Inhaber die dekanatamtlichen Aufgaben nach Maßgabe der vom Oberkirchenrat zu erlassenden Geschäftsordnung für das Dekanatamt arbeitsteilig wahr, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung besteht. Dekanin oder Dekan und Codekanin oder Codekan vertreten sich gegenseitig. Sie unterrichten und beraten sich regelmäßig über wesentliche dienstliche Vorgänge.“
2. Nach § 20 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Ist das Dekanatamt mit zwei Pfarrstellen verbunden, nimmt die Dekanin oder der Dekan, mit deren oder dessen Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchenbezirksausschuss verbunden ist, die unmittelbare Dienstaufsicht wahr.“
3. In § 35 Absatz 1 wird die Abkürzung „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ und die Abkürzung „Absatz“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
4. In § 36 wird die Abkürzung „Absatz“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
5. In § 39 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:
„Ist das Dekanatamt mit zwei Pfarrstellen verbunden, so trägt die Inhaberin oder der Inhaber der nicht mit der Geschäftsführung im Dekanatamt verbundenen Pfarrstelle die Dienstbezeichnung „Codekanin“ oder „Codekan“.“

Artikel 5

Änderung der Taufordnung

§ 7 der Taufordnung vom 4. November 1964 (Abl. 42 S. 1) die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 277) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kirchengemeinderat“ die Wörter „, in Verbundkirchengemeinden mit dem Verbundkirchengemeinderat,“ eingefügt.
2. In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Kirchengemeinderat“ die Wörter „, in Verbundkirchengemeinden mit dem Verbundkirchengemeinderat“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Konfirmationsordnung

Die Konfirmationsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1977 (Abl. 47 S. 323), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 277), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) In Verbundkirchengemeinden ist der Verbundkirchengemeinderat zuständig.“

2. In § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Kirchengemeinderat“ jeweils die Wörter „, in Verbundkirchengemeinden mit dem Verbundkirchengemeinderat“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Trauordnung

In § 8 Absatz 2 der Trauordnung vom 27. Juni 1957 (Abl. 37 S. 326), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 29. Juni 2000 (Abl. 59 S. 113, 116) geändert worden ist, wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„In Verbundkirchengemeinden ist der Verbundkirchengemeinderat zuständig.“

Artikel 8

Änderung der Ordnung der kirchlichen Bestattung

In § 2 Absatz 3 Satz 3 der Ordnung der kirchlichen Bestattung vom 13. November 1969 (Abl. 44 S. 67), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 29. Juni 2000 (Abl. 59 S. 113, 116) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Kirchengemeinderats“ die Wörter „, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats,“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung der Visitationsordnung

§ 5 der Visitationsordnung vom 25. November 1976 (Abl. 47 S. 352), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Ist das Dekanatamt mit zwei Pfarrstellen verbunden, regelt die Geschäftsordnung die Zuständigkeit für die Visitationen.“
2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „oder Teilkirchengemeinde“ gestrichen.
3. In Absatz 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:
„Ist das Dekanatamt mit zwei Pfarrstellen verbunden, so zieht der jeweilige Visitor regelmäßig den anderen Dekan als sachverständigen Berater bei. Dieser kann dem Visitationsbericht eine eigene Stellungnahme beifügen.“

Artikel 10

Änderung des Perikopengesetzes

In § 4 Satz 1 des Perikopengesetzes vom 6. April 1979 (Abl. 48 S. 419), das durch Kirchliches Gesetz vom 8. Juli 2004 (Abl. 61 S. 137) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Kirchengemeinderat“ die Wörter „, in Verbundkirchengemeinden mit dem Verbundkirchengemeinderat,“ eingefügt.

Artikel 11

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. h.c. Frank O. July

D. Mitteilungen aus der Ökumene

Nr. 58 - Pfingsten 2016. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Im Namen des dreieinigen Gottes und im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen grüße ich Sie am Pfingstfest, dem Geburtstag der Kirche.

„Sie entsetzten sich aber, verwunderten sich und sprachen: Siehe, sind nicht diese alle, die da reden, aus Galiläa? Wie hören wir denn jeder seine eigene Muttersprache?“ (Apg 2,7f.)

Als Christinnen und Christen eint uns der feste Glaube, dass der eine Gott der Schöpfer ist, der allem, was existiert, Leben schenkt. Der eine Gott ist auch der Erlöser allen Lebens. Wir wissen das und wir wollen diese frohe Botschaft allen weitergeben. Der Erlöser gibt uns eine feste Grundlage für die Hoffnung – Hoffnung für diese und Hoffnung auf die kommende Welt.

Wissen allein jedoch ist nicht genug. Es braucht auch Inspiration und Entschlossenheit. Die schenkte der dreieinige Gott durch den Heiligen Geist an Pfingsten, als die Apostel zu all den Menschen sprachen, die in Jerusalem versammelt waren, mit ihrer ganz unterschiedlichen Herkunft, Kultur und Sprache. Und die Versammelten hörten, jede und jeder in der „eigenen Muttersprache“!

Natürlich brauchen wir unsere Erfahrung und Kultur, um uns im Leben zu orientieren. Gleichzeitig erwachsen aus diesem Wissen aber auch Vorurteile und Missverständnisse. Die Menschheit kann nur überleben, wenn sie mehr auf das Einende schaut als auf das Trennende.

Wenn wir heute Pfingsten feiern, bitten wir darum, dass uns der Heilige Geist erfüllt. Kommt der Geist zu uns, so können wir anderen weitergeben, ihnen be-

wusst machen und sie hinführen zu dem, was grösser ist als wir selbst, zu allem Guten – und letztlich zu dem dreieinen Gott, dessen Geist eine gebrochene Welt ein- und jede Kultur erneuern kann.

Mögen auch Misstrauen und Angst die Welt regieren, seien wir verankert in der Erkenntnis Gottes und offen für den Geist, damit wir wahrhaft den Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens beschreiten – im persönlichen Leben sowie im eigenen Land und zwischen unseren Ländern! Das ist unsere Aufgabe, als Christinnen und Christen wie auch als Kirchen.

In Christus herzlich verbunden

Ihr

Erzbischof Anders Wejryd

Die Präsidentinnen und Präsidenten
des Ökumenischen Rates der Kirchen

Pastorin Dr. Mary-Anne Plaatjies van Huffel,
Reformierte Unionskirche im südlichen Afrika

Pastorin Prof. Dr. Sang Chang,
Presbyterianische Kirche in der Republik Korea

Erzbischof Anders Wejryd,
Kirche von Schweden

Pastorin Gloria Nohemy Ulloa Alvarado,
Presbyterianische Kirche von Kolumbien

Bischof Mark MacDonald,
Anglikanische Kirche von Kanada

Pastorin Dr. Mele'ana Puloka,
Freie Wesleyanische Kirche von Tonga

Seine Seligkeit Johannes X.,
Patriarch der Griechisch-Orthodoxen Kirche
von Antiochien und dem gesamten Morgenland

Seine Heiligkeit Karekin II.,
Oberster Patriarch und Katholikos aller Armenier

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

Günstiger Ökostrom und Erdgas mit dem WGKD-Energiepaket für kirchliche Mitarbeiter/-innen und deren Angehörige



Die WGKD hat einen neuen Kooperationspartner gewonnen, der für die zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Evangelischen und Katholischen Kirche, der Caritas, der Diakonie und den Orden ein attraktives Angebot für **regenerativen Strom** und **Erdgas** erarbeitet hat.

Der WGKD ist es gelungen, **für die Gesamtheit der kirchlichen Mitarbeiterschaft und auch für deren Angehörige** regenerativen Strom mit dem **ok-power-Siegel** und Erdgas zu ausgesprochen günstigen Konditionen anzubieten zu können.

Der Anteil kirchlicher Einrichtungen, die im Rahmen von Klimaschutzinitiativen regenerativen Strom beziehen, wird ständig größer. Diesen Umstieg wollen wir auch den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erleichtern.

Produktdetails:

- günstiger Preis
- 12 Monate Preisgarantie
- keine Mindestvertragslaufzeit
- Kündigungsfrist: 2 Wochen

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://privatenergie.wgkd.de>

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
 in Deutschland mbH (WGKD)
 Lehmannstraße 1
 30455 Hannover

Tel.: 0511 47 55 33 - 0
 Fax: 0511 47 55 33 - 20
 info@wgkd.de
 www.wgkd.de



Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post.
 Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der
 Kirchengenichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover